

Künstlersozialabgabe

Inhalt

- | | | | |
|----------|--|----------|--|
| 1 | Allgemeines | 4 | Meldepflicht |
| 2 | Abgabeverpflichtete | 5 | Zahlung |
| 3 | Berechnung der Künstlersozialabgabe | 6 | Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- sowie
Auskunftspflicht |
| 3.1 | Allgemeines | 7 | Betriebsprüfung |
| 3.2 | Bemessungsgrundlage | | |
| 3.3 | Prozentsatz | | |

1 Allgemeines

Aufgrund des in 2007 geänderten Künstlersozialversicherungsgesetzes werden zur Künstlersozialkasse abgabepflichtige Unternehmen verstärkt durch die Deutsche Rentenversicherung geprüft.

Das Merkblatt erläutert,

- welche Unternehmer von der Abgabepflicht betroffen sind,
- wie sich die Abgabe berechnet und
- welche Pflichten zu beachten sind.

2 Abgabeverpflichtete

Folgende Unternehmen sind zur Künstlersozialabgabe verpflichtet:

- a) Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen,
- b) Theater, Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- c) Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- d) Rundfunk, Fernsehen,
- e) Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- f) Galerien, Kunsthandel,
- g) Unternehmen in der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- h) Varieté- und Zirkusunternehmen, Museen,
- i) Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten,
- j) Unternehmer, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen,
- k) Unternehmer, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, sofern im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Bei den letztgenannten Unternehmern reicht in der Regel schon die Vergabe von mehr als drei Aufträgen aus, damit es zur Abgabepflicht kommen kann.

Vor allem wenn Sie als Unternehmer Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dafür Publizisten und

Künstler beauftragen, können Sie leicht abgabepflichtig werden. Zu den künstlersozialversicherungspflichtigen Leistungen können beispielsweise gehören:

- das Erstellen von Geschäftsberichten, Katalogen, Broschüren oder Prospekten,
- das Verfassen von Pressemitteilungen oder Zeitungsartikeln,
- das Gestalten von Produkten,
- die Leistungen eines Webdesigners, der eine Firmenhomepage entwirft,
- künstlerische Darbietungen auf öffentlichen Betriebsfeiern.

3 Berechnung der Künstlersozialabgabe

3.1 Allgemeines

Die Künstlersozialabgabe berechnet sich nach einem bestimmten Prozentsatz von der Bemessungsgrundlage.

3.2 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die von einem Abgabeverpflichteten für die entsprechenden Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an **selbstständige** Künstler oder Publizisten gezahlt werden. Selbstständig sind Künstler und Publizisten in der Regel dann, wenn Sie weisungsfrei in Bezug auf Ort und Zeit Ihrer Arbeitsleistung arbeiten, über eine eigene Betriebsstätte verfügen, nicht in einen fremden Betrieb eingegliedert sind und das Unternehmerrisiko tragen.

Entgelt ist dabei alles, was der zur Abgabe verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Unerheblich ist dabei die Bezeichnung der erbrachten Leistung (z.B. Honorar oder Gage). Zur Bemessungsgrundlage gehören jedoch nicht:

- die vom Künstler oder Publizisten in der Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL, VG Wort oder VG Bild-Kunst),
- Reisekosten und sonstige steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die Künstlern im Rahmen der steuerlichen Freibeträge erstattet werden.

Hinweis

Ob es sich bei den Künstlern oder Publizisten um Gewerbetreibende oder Freiberufler handelt, ist für die Beurteilung der selbstständigen publizistischen oder künstlerischen Tätigkeit nicht maßgeblich. Für die Einbeziehung der gezahlten Entgelte ist auch unerheblich, ob die Künstler oder Publizisten

- als einzelne Freischaffende,
- als Gruppe (z.B. GbR) oder
- als Firma (z.B. Einzelfirma, OHG, KG oder Partnerschaftsgesellschaft)

beauftragt werden.

Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH, AG, e.V.) sowie an GmbH & Co. KG gehören jedoch nicht zur Bemessungsgrundlage.

3.3 Prozentsatz

Das Bundesministerium für Arbeit legt die entsprechenden Abgabesätze fest. Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe beträgt dabei:

- a) Kalenderjahr 2010: 3,9 %
- b) Kalenderjahr 2009: 4,4 %
- c) Kalenderjahr 2008: 4,9 %

Beispiel zur Berechnung der Künstlersozialabgabe

Ein abgabeverpflichteter Unternehmer zahlt in 2009 an einen Künstler ein Entgelt (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von 8.900 €.

Lösung

Die Künstlersozialabgabe berechnet sich wie folgt:

Entgelt 8.900 € x 4,4 % = 392 €

Die Künstlersozialabgabe beträgt demnach 392 €.

4 Meldepflicht

Als zur Abgabe verpflichteter Unternehmer müssen Sie nach Ablauf des Kalenderjahres – spätestens bis zum 31.03. des folgenden Jahres – die beitragspflichtigen Entgelte an die Künstlersozialkasse melden. Für die Meldung ist ein Meldebogen vorgesehen, den Sie unter der Internetadresse www.kuenstlersozialkasse.de herunterladen können. Die Höhe der Abgabe wird Ihnen von der Künstlersozialkasse mitgeteilt.

Sollten Sie als abgabeverpflichteter Unternehmer Ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, bzw. ist die Meldung falsch oder unvollständig, wird von der Künstlersozialkasse eine Schätzung vorgenommen und gegebenenfalls kann ein Bußgeld gegen Sie verhängt werden.

5 Zahlung

Als abgabepflichtiger Unternehmer müssen Sie monatliche Vorauszahlungen leisten. Können Sie glaubhaft machen, dass die Bemessungsgrundlage für das Vorauszahlungsjahr niedriger sein wird, als die maßgebende Bemessungsgrundlage des Vorjahres, können Sie eine Herabsetzung der Vorauszahlung beantragen.

6 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- sowie Auskunftspflicht

Als Abgabepflichtiger trifft Sie eine Aufzeichnungspflicht. Sie müssen also laufende Aufzeichnungen über die Entgelte führen und diese fünf Jahre lang aufbewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Entgelte fällig geworden sind.

Ferner besteht für Sie als Abgabepflichtigen gegenüber der Künstlersozialkasse (oder Träger der Rentenversicherung) eine Auskunftspflicht. Auf Verlangen müssen Sie über folgende Tatsachen Auskunft geben:

- a) die Feststellung der Abgabepflicht,
- b) die Höhe der Künstlersozialabgabe,
- c) die Versicherungspflicht,
- d) die Höhe der Beiträge.

Darüber hinaus müssen Sie gegebenenfalls entsprechende Unterlagen (z.B. Bilanzen oder Verträge) vorlegen.

Die Künstlersozialkasse ist berechtigt, gegen Sie ein Bußgeld zu verhängen, wenn Sie Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß führen, Auskünfte verweigern oder Unterlagen nicht vorlegen.

7 Betriebsprüfung

Nach der sogenannten KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung ist die Künstlersozialkasse berechtigt, durch eine Außenprüfung zu überwachen, ob die Beiträge korrekt entrichtet wurden. Die Prüfung wird von den Trägern der Rentenversicherung durchgeführt. Die Außenprüfung findet während der Betriebszeit in den Geschäftsräumen des zu prüfenden Unternehmens statt. Unternehmer sind dazu verpflichtet, bei der Ermittlung der Beitrags- und Abgabegrundlagen mitzuwirken. Dazu gehört unter anderem auch das kostenlose Bereitstellen eines geeigneten Raums oder Arbeitsplatzes sowie der erforderlichen Hilfsmittel.

Bei der Außenprüfung müssen Abgabepflichtige unter anderem folgende Unterlagen vorlegen, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist:

- die Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte sowie alle ihnen zugrundeliegenden Unterlagen,

- die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten oder enthalten können über die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben, sowie die dafür gezahlten Entgelte,
- die Meldungen zur Sozialversicherung sowie
- Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden und die Prüfungsmittelungen der Versicherungsträger.

Außerdem besteht für Abgabepflichtige im Rahmen der Außenprüfung Auskunftspflicht über:

- Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Personen, an die sie Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben,
- die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten für sie tätig geworden sind,
- die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme der Werke oder Leistungen geführt haben,
- die gezahlten Entgelte,
- die Meldungen, Berechnungen und Zahlungen.

Deshalb sollten Sie sich im Falle einer Außenprüfung gründlich vorbereiten und vorab Ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Oktober 2009

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.